

06.09.2020

Stellungnahme der IAKS Deutschland zur Wiederöffnung von Eissporthalle

Die IAKS vertritt als Verband eine Vielzahl von Eissporthallen und Verbündete des Eissports. Im März 2020 wurde die Eissaison vorzeitig beendet. Seitdem sind für die verschiedenen Sportarten und deren Sportstätten im Rahmen der Corona-Pandemie Konzepte entwickelt worden, die eine Wiedereröffnung und eine Wiederinbetriebnahme unter kontrollierten Bedingungen ermöglichen. Der Eissport wurde in der politischen Diskussion bisher kaum berücksichtigt. Engagierte Betreiber haben an Konzepten gearbeitet und zusammen mit den Behörden Absprachen getroffen, um ein sicheres Sporttreiben in Ihren Anlagen zu ermöglichen. Dennoch gibt es von den öffentlichen Stellen bisher wenig Rückmeldung zu allgemeinen Regeln, unter denen das Sporttreiben auf Eisflächen möglich ist.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, um mit unseren Fachleuten aus dem Eissport auch abseits des Leistungssport sinnvolle Rahmenbedingungen zu formulieren und die Betreiber ermutigen ein für ihre jeweilige Eissporthalle passendes Konzept zu erstellen und mit den örtlichen Behörden, sowie den Sportvereinen und -verbänden Absprachen zu treffen. Mit den richtigen Maßnahmen ist das Sporttreiben in Eishallen auch in Zeiten der Corona-Pandemie möglich. Die Sportstätten stellen einen kontrollierbaren Raum dar, in denen Maßnahmen festgelegt und eingehalten werden können.

Dazu sind die jeweiligen Corona-Schutz-Verordnungen der zuständigen Ordnungsbehörden zwingend zu beachten.

Diese Stellungnahme kann nur eine ergänzende Empfehlung im Sinne von Best-Practice Beispielen sein, die den Eissporthallen bundesweit als Hilfestellung dienen soll. Spezifische Angaben kann dieses Schreiben nicht enthalten, weil die Gegebenheiten in den einzelnen Eissporthallen sehr verschieden sind. Dennoch rufen wir die Betreiber dazu auf ein für sie geeignetes Konzept zur Wiedereröffnung zu erstellen, das sich auf die anerkannten allgemeinen Rahmenbedingungen bezieht. Nur so wird der Eissport wieder möglich.

Ziele:

- Ansteckungsrisiko reduzieren
- Krankheitsübertragung verhindern
- Nachverfolgung von Kontaktpersonen ermöglichen
- Zum Sportbetrieb für Vereins- und Freizeitsportler zurückkehren

IAKS Deutschland e.V.

Eupener Straße 70, 50933 Köln, Deutschland

Gemeinnütziger Verein, Amtsgericht Köln, VR-Nr.: 6897

Vorstand § 26 BGB:

Vorsitzender: Prof. Dr. Robin Köhler

Stellvertretende Vorsitzende: Rolf Haas, Jonas Heidbreder,
Dr. Christian Kuhn, Dieter Sanden

Telefon: +49 221 1680 2319, **Fax:** +49 221 1680 2323

E-Mail: deutschland@iaks.sport, **Internet:** www.deutschland.iaks.sport

Bankverbindung: IAKS Deutschland e.V.,
IBAN: DE96 3705 0198 1900 5190 08
SWIFT/BIC: COLSDE33, Sparkasse KölnBonn

UST-ID: DE261678206

Wie in allen gesellschaftlichen Bereichen gelten die AHA-Regeln des Bundesministeriums für Gesundheit als oberste Richtlinie:

ABSTAND: Abstand von 1,5m zu anderen Personen
HYGIENE: Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife/ Hand –
und Flächendesinfektion
ALLTAGSMASKE: Tragen eines Mund-Nase-Schutzes in Gebäuden

Allgemeine Maßnahmen zur Prävention:

- Angestellte in Eissporthallen sollten über Basiswissen COVID-19 und die erforderlichen Hygienemaßnahmen unterwiesen werden.
- Im Sinne des Arbeitsschutzes wird dringend empfohlen mit den üblichen Schutzmaßnahmen wie z.B. Spuckschutz an Kassen und Schlittschuhverleih, Einmalhandschuhen im unvermeidbaren Kundenkontakt (1.Hilfe) das Ansteckungsrisiko zu unterbinden.
- Allen Nutzern einer Eishalle (auch Eltern, Begleiter etc.) mit Krankheitsanzeichen sollte der Zutritt untersagt werden.
- Besucher und Besucherinnen der Halle werden durch Aushänge über die vorgeschriebenen Verhaltensweisen informiert. Gut sichtbare Hinweisschilder sollten aufgestellt werden: (Händewaschen, Abstand von 1,5 m einhalten, Husten-& Nies-Etikette, bei Anzeichen von Erkältungs-& Fiebersymptomen zu Hause bleiben).
- Der Anschnallraum sollte ausschließlich zum An- und Ausziehen der Schlittschuhe und zur Verwahrung der privaten Gegenstände der Kundinnen und Kunden besetzt werden.
- Der Abstand ist ebenfalls beim An- und Ausziehen der Schlittschuhe einzuhalten (Die Abstandsmarkierung können auch im Anschnallraum am Boden installiert werden.
- Bei der Vergabe der Spinde müssen die Abstandsregeln von 1,5 m gewahrt werden.
- In den Umkleidekabinen und Anchnallräumen müssen die Abstandsregeln eingehalten werden und ggf. muss es Zutrittsbeschränkungen geben.
- Regelmäßige Durchsagen mit Hinweisen z.B. zu den Abstandsregeln unterstützen die Pflichten des Betreibers und macht die Sorgfalt des Betreibers gegenüber seinen Gästen erlebbar.

Wegeleitung

- Separate Ein- und Ausgänge helfen, Warteschlangen zu vermeiden und die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m auch beim Betreten und Verlassen der Eissporthalle einzuhalten.
- Bodenmarkierungen und Tensatoren für Wege und Abstände können sowohl im Ein- und Ausgangsbereich, als auch in den Umkleiden, Anchnallräumen und auf dem Weg zur Eisfläche für klare Leitung der Besucher und Besucherinnen sorgen.

Nachverfolgung

- Kundenkontaktdaten sollten im Rahmen des Eintrittes erhoben werden. Dies wird durch den Verkauf von Online Tickets erheblich vereinfacht. Hier könnten auch Online-Module aus dem Gastronomiebereich die kontaktlose Erhebung unterstützen.
- Die Installation der Corona-Warn App wird den Besuchern und Besucherinnen empfohlen.
- Vereine sind verpflichtet, eine Teilnehmerliste mit Datum, Vor- und

Zunamen und Telefonnummer zu führen, um ggf. die Nachverfolgung von Infektionsketten zu gewährleisten.

- Die Daten sind nur für die in den Schutzverordnungen vorgegebenen Zeiten aufzubewahren und dem Gesundheitsamt auf Anfrage vorzulegen.

Ticketverkauf

- Durch den Verkauf von Online-Tickets, die eine Registrierung der Besucher und Besucherinnen mit Kontaktdaten voraussetzen, wird die Nachverfolgung von Kontakten vereinfacht. Gleichzeitig können die Kapazitätsobergrenzen durch den Verkauf von E-Tickets und die Verwendung von Zeitslots besser gesteuert werden. Durch Bezahlung vorab können Warteschlangen vermieden werden.
- Die Verwendung von vorgegebenen Einlaßzeiten (Slots) ermöglicht es zudem die Zeiträume zu steuern, in denen sich die Besucher auf dem Eis aufhalten. In Pausen zwischen den Slots kann die Durchlüftung und Desinfektion neben der Eisaufbereitung erfolgen.
- Ggf. kann mittels Öffnungszeitenfenstern statt durchgehender Öffnungszeiten die Besuchersteuerung von Eingang und Ausgang sowie am Schlittschuhverleih optimiert und eine unerwünscht Querung dieser Besuchergruppen vermieden werden.

Hygiene

- Händedesinfektionsmittel und -spender müssen in ausreichenden Mengen vorhanden sein, um allen Besuchern und Besucherinnen die Desinfektion vor und nach dem Besuch zu ermöglichen. Handdesinfektionsspender sollten am Eingang und Ausgang, an der Schlittschuhausgabe, vor der Eisfläche, sowie in den Toiletten bereitgestellt werden. Die Toiletten müssen außerdem über einen ausreichenden Vorrat an Handseife und Einweghandtüchern verfügen.
- Für regelmäßige Flächenreinigung/ -desinfektion von Flächen, mit denen die Besucher und Besucherinnen in Kontakt kommen, muss gesorgt werden. Die Durchführung der Reinigung wird in einem Reinigungsplan dokumentiert.
- Toiletten sollen in regelmäßigen Abständen gereinigt und desinfiziert werden.
- Umkleieräume sollten nach jeder Trainingsgruppe gereinigt und desinfiziert werden.
- Schlittschuhe werden nach dem Verleih nicht nur von innen, sondern auch von außen desinfiziert.

Besonderheiten im Trainingsbetrieb, Vereinssport und Schulsport

- Beim Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sind ebenso geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen.
- Die Nutzer von Indoorsportanlagen sollten in geschlossenen Räumlichkeiten stets eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Ausübung sportlichen Aktivität.
- Sportler und Sportlerinnen sollten darauf hingewiesen werden möglichst allein zu Fuß, mit dem Fahrrad oder in privatem PKW einzeln und in Sportkleidung/Funktionsunterwäsche anzureisen.

IAKS Deutschland e.V.

Eupener Straße 70, 50933 Köln, Deutschland

Gemeinnütziger Verein, Amtsgericht Köln, VR-Nr.: 6897

Vorstand § 26 BGB:

Vorsitzender: Prof. Dr. Robin Köhler

Stellvertretende Vorsitzende: Rolf Haas, Jonas Heidbreder,
Dr. Christian Kuhn, Dieter Sanden

Telefon: +49 221 1680 2319, **Fax:** +49 221 1680 2323

E-Mail: deutschland@iaks.sport, **Internet:** www.deutschland.iaks.sport

Bankverbindung: IAKS Deutschland e.V.,

IBAN: DE96 3705 0198 1900 5190 08

SWIFT/BIC: COLSDE33, Sparkasse KölnBonn

UST-ID: DE261678206

- Für Trainer und Spieler besteht während des Trainings keine Maskenpflicht (freiwillig).
- Die Sportler und Sportlerinnen erscheinen möglichst in ihrer Sportbekleidung oder Funktionsunterwäsche, welche bereits zu Hause angezogen wird.
- Die Sportler und Sportlerinnen benutzen ihre eigenen Getränkeflaschen und Snacks.
- Die Maskenpflicht und der Mindestabstand von 1,5m außerhalb der Eisfläche, also im gesamten Gebäude, bleibt bestehen.
- Jeder Verein / jede Gruppe ist verpflichtet, eine Teilnehmerliste mit Datum, Vor- und Nachnamen und Telefonnummer zu führen, um ggf. die Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen. Diese Listen sind für mindestens 4 Wochen aufzubewahren. Jeder Verein jede Gruppe muss ein eigenes Schutzkonzept erarbeiten, in dem Schutzmaßnahmen festgeschrieben sind.

Öffentlicher Betrieb

- Die Nutzer von Indoorsportanlagen sollen in geschlossenen Räumlichkeiten stets eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung tragen, ausgenommen bei der sportlichen Aktivität.

Kapazitätsgrenzen

- Kapazitätsgrenzen können aus der zur Verfügung stehenden Eisfläche errechnet werden. Orientierung bieten verschiedene Schutzverordnungen einzelner Bundesländer, in denen teilweise Flächen, die pro Sportler benötigt werden, in m² angegeben sind. In NRW können bpsw. 7m² Fläche pro Nutzer ausgehend von der Schutzverordnung und Angaben zu Schwimmbädern und ähnlichen Anlagen abgeleitet werden.
- Mit dieser Berechnungsrundlage sollten auch Wartebereiche in Umkleiden und Anschlallraum, am Schlittschuhverleih berücksichtigt werden, bei denen zu jeder Zeit die Abstandsregeln eingehalten werden müssen.

Lüftungsanlage

- Der umbaute Raum einer Eishalle ist für eine ausreichende Belüftung der unter Pandemiebedingungen zu erwartenden Besuchereinschränkungen sehr geeignet.
- Die Lüftungsanlage sollte unter Berücksichtigung der äußeren Bedingungen so viel Frischluft wie möglich zugeführt werden. Die Lüftungsanlage sollte stets gewartet und gesäubert sein.

Schlittschuhverleih und Service

- Beim Schlittschuhverleih müssen die Schlittschuhe nach jedem Verleih gereinigt werden. Dies muss nicht nur wie bisher üblich von innen, sondern auch zusätzlich von außen geschehen, indem Kontaktflächen mit dem vorgegebenen Reinigungs-/ Desinfektionsmittel behandelt werden.

IAKS Deutschland e.V.

Eupener Straße 70, 50933 Köln, Deutschland

Gemeinnütziger Verein, Amtsgericht Köln, VR-Nr.: 6897

Vorstand § 26 BGB:

Vorsitzender: Prof. Dr. Robin Kähler

Stellvertretende Vorsitzende: Rolf Haas, Jonas Heidbreder,
Dr. Christian Kuhn, Dieter Sanden

Telefon: +49 221 1680 2319, **Fax:** +49 221 1680 2323

E-Mail: deutschland@iaks.sport, **Internet:** www.deutschland.iaks.sport

Bankverbindung: IAKS Deutschland e.V.,

IBAN: DE96 3705 0198 1900 5190 08

SWIFT/BIC: COLSDE33, Sparkasse KölnBonn

USt-ID: DE261678206